

Die Lebendspende

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Lebendorganspende

Was ist eine Lebendorganspende?

Unter einer Lebendorganspende versteht man die Übertragung eines Organs bzw. eines Teils eines Organs von einem lebenden Menschen auf eine Patientin oder einen Patienten.

Welche Organe können lebend gespendet werden?

In Deutschland werden derzeit Nieren und ein Teil der Leber von lebenden Spenderinnen und Spendern übertragen. Ein gesunder Mensch kann mit nur einer Niere leben. Die Leber hat die Fähigkeit nachzuwachsen, sodass ein Teil des Organs entnommen werden kann. Medizinisch möglich ist auch die Übertragung eines Teils der Lunge, des Dünndarms und der Bauchspeicheldrüse. Diese Fälle bilden allerdings die absolute Ausnahme. Gründe dafür sind die komplizierten Operationstechniken und die erschwerten Voraussetzungen.

Welche gesundheitlichen Voraussetzungen müssen für eine Lebendorganspende aufseiten der Spenderin oder des Spenders erfüllt sein?

Grundsätzlich entscheiden die Ärztinnen und Ärzte nach den erhobenen Befunden, ob eine Lebendorganspende infrage kommt. Zudem darf die spendewillige Person nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt werden.

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für eine Lebendorganspende erfüllt sein?

Da die Lebendorganspende einen Eingriff in die Unversehrtheit der Spenderin oder des Spenders darstellt, ist sie zum Schutz der spendenden Person an verschiedene medizinische und ethisch-soziale Voraussetzungen gebunden. Diese Voraussetzungen sind in § 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) streng geregelt. Demnach ist eine Organentnahme bei einem lebenden Menschen nur zulässig zur Übertragung auf:

- Verwandte ersten oder zweiten Grades (zum Beispiel Eltern oder Geschwister),
- Ehepaare,
- Verlobte,
- eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder andere Personen, die der Spenderin oder dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

Diese Begrenzung auf persönlich verbundene Menschen soll unter anderem jede Möglichkeit von Organhandel verhindern. Darüber hinaus müssen für eine Lebendorganspende nach § 8 TPG nachstehende Kriterien erfüllt sein:

- Die/Der Spendewillige muss volljährig und einwilligungsfähig sein.
- Die/Der Spendewillige muss über alle Risiken der Organentnahme aufgeklärt worden sein.
- Die/Der Spendewillige muss in die Organentnahme eingewilligt haben.
- Die/Der Spendewillige muss nach ärztlicher Beurteilung als Spenderin bzw. Spender geeignet sein.

- Die/Der Spendewillige darf voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder gesundheitlich schwer beeinträchtigt werden.
- Es darf zur Zeit der Transplantation kein postmortal gespendetes Organ zur Verfügung stehen. Damit dieses überprüft werden kann, muss die Empfängerin bzw. der Empfänger auf der Warteliste für ein postmortales Organ stehen.
- Die/Der Spendewillige und gegebenenfalls die Empfängerin bzw. der Empfänger müssen sich bei einer sogenannten Lebendspendekommission vorstellen.

Wer prüft diese Voraussetzungen zur Lebendorganspende?

An eine Lebendorganspende sind eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft (vgl. vorhergehende Fragen). Um deren Einhaltung zu überprüfen, müssen sich die spendewillige Person und die Empfängerin bzw. der Empfänger bei einer sogenannten Lebendspendekommission vorstellen, die eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. In Deutschland sind die nach dem jeweiligen Landesrecht gebildeten unabhängigen Lebendspendekommissionen überwiegend bei den Landesärztekammern angesiedelt. Die Kommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der nicht am Transplantationsprozess beteiligt ist, einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person. In Bremen ist darüber hinaus eine Patientenvertretung in die Kommission integriert. Die Lebendspendekommission prüft, ob die Einwilligung der Spenderin oder des Spenders in die Lebendorganspende freiwillig und ohne Zwang erfolgt und kein Organhandel nach § 17 Transplantationsgesetz vorliegt. Die spendende Person darf für die Spende kein Entgelt oder eine andere materielle Entlohnung erhalten. Andernfalls würde sie sich strafbar machen.

An wen wendet man sich, falls man eine Lebendorganspende für einen nahestehenden Menschen erwägt?

Mit dieser Überlegung wendet man sich zunächst an die Ärztin oder den Arzt des Transplantationszentrums oder des Dialysezentrums, in dem der nahestehende Mensch betreut wird. In diesem Gespräch kann eine ers-

te Einschätzung erfolgen, ob eine Lebendorganspende tatsächlich infrage kommt. An einem gesetzlich erforderlichen konkreten Aufklärungsgespräch zur Organentnahme muss neben einer Ärztin oder einem Arzt des behandelnden Transplantationszentrums eine weitere Ärztin bzw. ein Arzt teilnehmen, die oder der nicht mit der Transplantation befasst ist, und, soweit erforderlich, andere sachverständige Personen. Bei diesem Gespräch muss unter anderem über die Art des Eingriffs, den Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spätfolgen der beabsichtigten Organentnahme für die Gesundheit der Spenderin oder des Spenders und die zu erwartenden Erfolgsaussichten aufgeklärt werden.

Wie verläuft eine Lebendorganspende?

Eine Lebendorganspende beginnt schon lange vor der eigentlichen Entnahmeoperation und Transplantation. In medizinischen Voruntersuchungen überprüfen die Ärztinnen und Ärzte, ob spendende und empfangende Person für die Lebendorganspende geeignet sind und keine Vorerkrankungen vorliegen, die die Empfängerin oder den Empfänger schädigen könnte. Eine Lebendspendekommission prüft, ob die Spende freiwillig, ohne Druck und ohne finanzielle Anreize abläuft.

Die Organentnahmeoperation und die Transplantation bei der Empfängerin oder dem Empfänger finden im selben Transplantationszentrum statt. Spenderin oder Spender und Empfängerin oder Empfänger bleiben nach der Operation in der Regel ein bis zwei Wochen stationär im Krankenhaus. Danach müssen sie in regelmäßigen Abständen zu medizinischen Nachsorgeuntersuchungen. Der langfristige Erfolg der Transplantation wird durch ärztliche Kontrollen unterstützt.

Wie sind die Erfolgsaussichten im Vergleich zur postmortalen Spende?

Der Erfolg der Transplantation wird unter anderem durch das sogenannte Transplantatüberleben ermittelt. Hierbei wird geprüft, wie viele der übertragenen Organe zum Beispiel fünf Jahre nach der Transplantation noch funktionieren. Bis zu 85 Prozent der postmortal gespendeten Nieren und ca. 67 Prozent der postmortal gespendeten Lebern sind nach fünf Jahren noch funktionstüchtig. Das Transplantatüberleben nach Lebendorganspende ist

höher: Nach fünf Jahren funktionieren noch 93 Prozent der transplantierten Nieren und knapp 78 Prozent der transplantierten Lebern. Diese Angaben beruhen auf den Zahlen des Transplantationsregisters, das die Daten von 29.912 Organempfängerinnen und Organempfängern im Zeitraum vom 1.10.2010 bis 31.12.2016 ausgewertet hat.

Wer trägt die Kosten einer Lebendorganspende?

Die Kosten (Voruntersuchungen, Vorstellung bei der Lebendspendekommission, Transplantation, stationärer Aufenthalt) werden von der Krankenkasse der Empfängerin bzw. des Empfängers übernommen. Vor der Transplantation ist es wichtig, diese über den geplanten Eingriff zu informieren und die Übernahme der Kosten zu klären. Damit verbunden sind beispielsweise Fragen zur Fahrtkostenerstattung, Erstattung des Verdienstausfalls, Weiterversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Krankenkasse der spendenden Person sollte ebenfalls im Vorfeld über die anstehende Lebendorganspende informiert werden.

Wie ist die Spenderin bzw. der Spender versicherungsrechtlich abgesichert?

Die Absicherung der Lebendorganspenderinnen und Lebendorganspender ist klar geregelt. Im Krankenversicherungsrecht ist ausdrücklich festgelegt, dass Lebendorganspenderinnen und Lebendorganspender unabhängig vom eigenen Versicherungsstatus gegen die gesetzliche Krankenkasse der Organempfängerin oder des Organempfängers einen direkten Anspruch auf Krankenbehandlung haben. Dazu gehören die ambulante und stationäre Behandlung der Spenderinnen und Spender, medizinisch erforderliche Vor- und Nachbetreuung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Krankengeld und erforderliche Fahrtkosten. Zudem gehört die Versorgung von Lebendorganspenderinnen und Lebendorganspendern (neben der Versorgung von Patientinnen und Patienten vor oder nach der Organtransplantation) auch zum Versorgungsbereich der sogenannten spezialfachärztlichen Versorgung. Dadurch können eine qualitativ hochwertige, spezialisierte Diagnostik, Behandlung und Nachsorge gewährleistet werden.

Bei Lebendorganspenden an privat krankenversicherte

Personen gewährleistet das private Versicherungsunternehmen der Organempfängerin bzw. des Organempfängers die Absicherung der Spenderinnen und Spender (ambulante und stationäre Krankenbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen, Fahrtkosten, entstandener Verdienstausfall). Gegebenenfalls kommt auch ein anderer Versicherungsträger, zum Beispiel die Beihilfestelle, anteilig für die Kosten auf.

Eine Arbeitsverhinderung infolge einer Lebendorganspende stellt eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit dar. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben folglich Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen. Der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen (gegebenenfalls anteilig die Beihilfe) der Organempfängerin oder des Organempfängers. Nach Ablauf der sechs Wochen oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, greift der Krankengeldanspruch gegen die Krankenkasse der Organempfängerin oder des Organempfängers bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen der Organempfängerin oder des Organempfängers kommt für den entstandenen Verdienstausfall auf.

Eine Absicherung gibt es auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung: Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich auf alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit einer Lebendorganspende. Umfasst sind gesundheitliche Schäden der Spenderin oder des Spenders, die über die durch die Spende regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgehen und im ursächlichen Zusammenhang stehen. Der Eintritt eines solchen Gesundheitsschadens gilt als Versicherungsfall der Unfallversicherung. Auf den zeitlichen Abstand zwischen Spende und Gesundheitsschaden kommt es nicht an. Es wird grundsätzlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Transplantation und dem späteren Gesundheitsschaden angenommen. Dieser Zusammenhang kann allerdings im Einzelfall widerlegt werden, wenn dieser ursächliche Zusammenhang klar erkennbar nicht besteht. Dieser erweiterte Unfallversicherungsschutz für Lebendorganspenderinnen und Lebendorganspender erstreckt sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten des TPG-Änderungsgesetzes vom 1. August 2012 auch auf Gesundheitsschäden, die bei den Spenderinnen und Spendern nach der Einführung des TPG im Jahre 1997 und noch vor Inkrafttreten des erweiterten Unfallversicherungsschutzes eingetreten sind.

Lebendgewebespende

Wann kommt eine Lebendgewebespende infrage?

Eine Lebendspende von Gewebe wird derzeit vor allem bei Eigengewebetransplantationen genutzt. Bei einer Eigenhauttransplantation wird zum Beispiel die Brandwunde einer Patientin oder eines Patienten versorgt, indem an einer anderen Körperstelle Haut entnommen und diese genutzt wird, um die Brandwunde zu schließen. Auch der Ersatz verengter Herzgefäße durch andere körpereigene Gefäße ist auf diese Weise möglich.

Die Lebendgewebespende von einer Person auf eine andere ist ebenfalls möglich. So kann bei einer Hüftgelenkoperation der entnommene Oberschenkelkopf für eine Transplantation zur Verfügung gestellt werden. Außerdem kann die Eihaut der Fruchtblase (Amnion), welche das Ungeborene während der Entwicklung im Mutterleib umgibt, nach der Geburt gespendet werden. Die Membran der Eihaut wird zur Unterstützung von Wundheilungen eingesetzt.

Wer kann Gewebe lebend spenden?

Grundsätzlich kann jeder Mensch Gewebe spenden. Jeder Gewebespende geht eine umfassende Prüfung der Spenderin oder des Spenders voraus. Eine Gewebespende kann zum Beispiel bei bestimmten Infektionen oder übertragbaren Erkrankungen nicht möglich sein. Daneben gibt es auch gewebespezifische Gründe, die gegen eine Spendereignung sprechen können. Bei allen anderen Erkrankungen entscheiden die Ärztinnen und Ärzte nach den erhobenen Befunden, ob eine Gewebespende infrage kommt.

Information und Kommunikation zur Lebendspende

Mit wem kann ich über das Thema Lebendspende sprechen?

Viele Hausärztinnen und Hausärzte bieten Beratungs- und Aufklärungsgespräche zum Thema Organ- und Gewebespende an – fragen Sie am besten einfach bei Ihrer

Hausärztin oder Ihrem Hausarzt nach. Zudem können Sie sich mit Ihren Fragen auch unter organspende@bioeg.de an das Bundesinstitut für Öffentliches Gesundheit (BIÖG) wenden. Für ein persönliches Gespräch steht Ihnen das Infotelefon Organspende unter der kostenlosen Rufnummer 0800 90 40 400 montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr zur Verfügung.

Wo gibt es weiterführende Informationen zur Lebendspende?

Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) stellt neben verschiedenen Broschüren, Flyern sowie Organspendeausweisen auch die Internetseite organ-spende-info.de zur Verfügung. Hier können sich die Bürgerinnen und Bürger umfassend über das Thema Lebendspende informieren.

Das BIÖG stellt auch einen Flyer zur Lebendorganspende zur Verfügung, der kostenfrei bestellt werden kann.



Weitere Informationen finden Sie hier:

zur Lebendorganspende unter
organ-spende-info.de → Informieren → Lebendorganspende

zur Lebendgewebespende unter
organ-spende-info.de → Informieren → Gewebespende
 → Transplantierbare Gewebe

zu den Erfolgsaussichten einer Organspende unter
organ-spende-info.de → Informieren → Organspende →
 Ablauf einer Organspende → Erfolgsaussichten

zu unseren kostenfreien Infomaterialien unter
organ-spende-info.de → Mediathek → Infomaterialien



Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit
 K1 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit, übergreifende
 Kommunikation
 Maarweg 149-161
 50825 Köln
pressestelle@bioeg.de
www.bioeg.de